

S a t z u n g

**zur Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Planungsbereich des Bebauungsplans
„Die Elf Morgen IV“ Groß-Rohrheim**

vom 19. Mai 2021

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim am 19. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Verlängerung einer Veränderungssperre für den Planungsbereich des Bebauungsplanes „Die Elf Morgen IV“ Groß-Rohrheim

§ 1 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer, der für die Sicherung der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Die Elf Morgen IV“ erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre, bekannt gemacht am 29. Juli 2019, wird um ein Jahr verlängert.

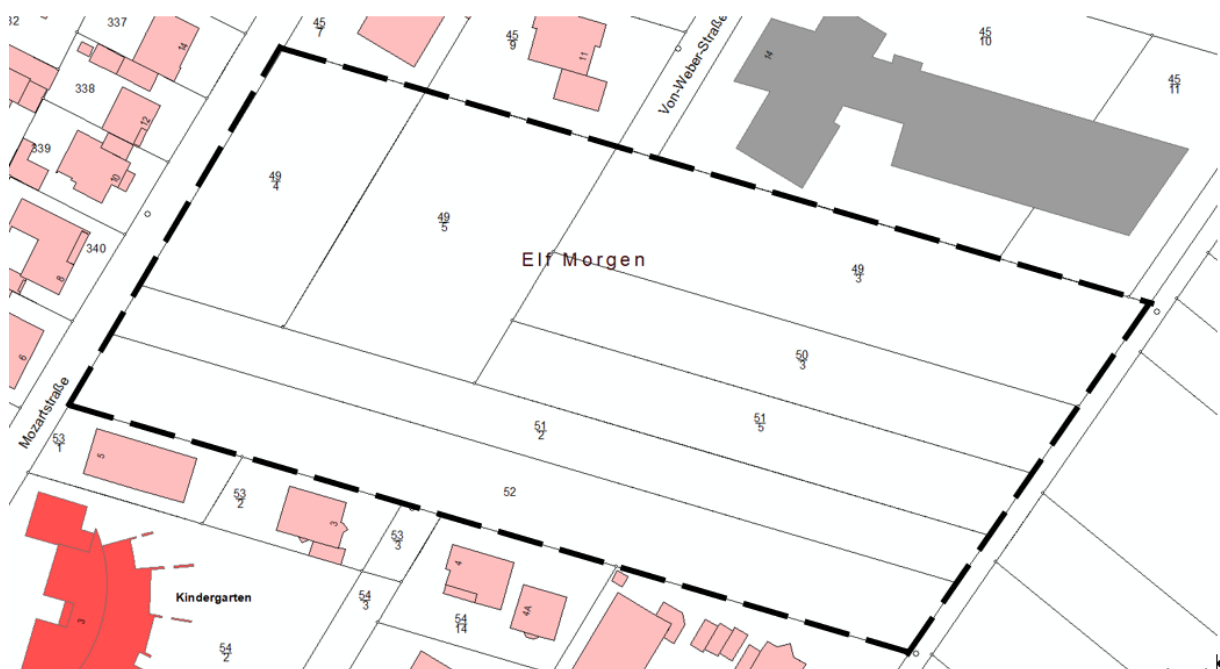
§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Groß-Rohrheim

Flur 14 – Flurstücke Nr. 49/3, Nr. 49/4, Nr. 49/5, Nr. 50/3, Nr. 51/2, Nr. 51/5 und Nr. 52
(vormals Flur 14 – Flurstücke Nr. 49, Nr. 50, Nr. 51/1, Nr. 51/2, und Nr. 52)

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



§ 3 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Groß-Rohrheim, im Groß-Rohrheimer Blatt, in Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten

Die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald für den in § 1 genannten Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung der Verlängerung. Auf die Einjahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Falls besondere Umstände es erfordern, kann die Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verwaltungsvorschriften eingehalten wurden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Unterlagen zur Verlängerung der Veränderungssperre werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Diese können bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Rheinstr. 14, 68649 Groß-Rohrheim, 1. Obergeschoss, Zimmer 08, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag und Dienstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Groß-Rohrheim, den 25.06.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

B e r s c h
Bürgermeister